

# Gesuch

für ein gastgewerbliches Patent bzw. eine Bewilligung

Gesuchsteller/-in

---

Name

Vorname

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Geburtsdatum

Heimatort

Beruf

---

Tel. Privat

Tel. Geschäft

Mobil

E-Mail

---

Bisherige Tätigkeiten im Gastgewerbe (Art der Tätigkeit, Zeitraum, Restaurant, Ort)

---

Verfügen Sie derzeit über eine gastgewerbliche Bewilligung, welche in einem anderen Betrieb eingesetzt wird?

Ja (Kopie der Bewilligung beilegen)

Nein

Patent / Bewilligung

---

Beherbergungsbetrieb

Kioskwirtschaft / Imbissstand

Wirtschaft

Gelegenheitswirtschaft

Der Betrieb wird ohne Küche geführt

Jugendlokal

Alkoholausschank

---

Mit Alkoholausschank

Ohne Alkoholausschank

Betrieb / Allgemeine Angaben

---

Name

---

Strasse

Nr.

Eigentümer/-in

---

Betriebsführer/-in

---

Art des Betriebs

---

Anzahl und Art der Räumlichkeiten (Saal, Bar, etc.)

---

Anzahl Sitz- und Stehplätze im Hauptraum

---

Anzahl Sitz- und Stehplätze in Nebenräumen

---

Bewirtung im Freien

Ja

Nein

---

Anzahl Sitz- und Stehplätze im Freien

---

Anzahl und Lage der betriebseigenen Parkplätze

---

Anzahl und Lage der dem Betrieb sonst zur Verfügung stehenden Parkplätze

---

Vorgesehene Betriebsaufnahme

---

Betrieb / Öffnungszeiten

---

Die gastgewerblichen Öffnungszeiten gemäss §§ 27, 28 Gastgewerbegesetz (GastG) dürfen nicht überschritten werden. Für Gelegenheitswirtschaften gelten besondere Bestimmungen. Die Stadtkanzlei informiert Sie gerne.

---

Ruhetag

---

Raucherbetrieb / Raucherraum

---

Wird der Betrieb als Raucherlokal oder mit einem Raucherraum geführt, ist die Einreichung eines aktuellen vermassten Grundrissplans zwingend notwendig. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Stadtkanzlei.

---

Wenn ja:

Raucherraum

Raucherlokal

Beilagen

---

- Handlungsfähigkeitszeugnis
- Auszug aus dem Zentralstrafregister
- Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden
- Kopie des kantonalen Fähigkeitsausweises, eines gleichwertigen Ausweises eines anderen Kantons oder einer anderen Fachschule oder der Entscheid über die Befreiung (nur bei Patentgesuchen erforderlich; siehe Kanton)
- Aktueller Grundrissplan des Betriebs
- Kauf-, Miet- oder Pachtvertrag
- Arbeits- oder Gerantenvertrag
- Patent-/Bewilligungsverzicht des/der vorhergehenden Inhabers/-in

Weitere Beilagen

---

  

---

Bemerkungen

---

  

---

Ort, Datum

Unterschrift

---

## Verfahren

---

Die zuständige Gemeindebehörde erteilt Patente für die Führung von Beherbergungsbetrieben und Wirtschaften. Die Patente werden mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt. Patentpflichtige Betriebe können ohne eigene Küche geführt werden.

Die zuständige Gemeindebehörde erteilt Bewilligungen für Kioskwirtschaften oder Imbissstände und Gelegenheitswirtschaften mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank. Weiter werden Bewilligungen für Jugendlöcher und Raucherlöcher erteilt.

Die Erteilung des Patents oder der Bewilligung erfolgt erst, wenn die Gebühren des Patents oder der Bewilligung beglichen sind.

Gesuche um Patente und Bewilligungen sind mindestens zwei Monate vor der geplanten Eröffnung bei der zuständigen Stelle einzureichen. Bei Gesuchen, die später als vier Wochen vor der geplanten Eröffnung eingehen, wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 100.– erhoben.

Patente und Bewilligungen lauten auf die betriebsführende Person, begründen eine persönliche Befugnis und sind nicht übertragbar. Sie werden nur an natürliche Personen für bestimmte Räume und Plätze erteilt.

Die Person, die das Patent oder die Bewilligung besitzt, hat den Betrieb unter eigener Verantwortung zu führen. Sie hat sich mindestens während der Hauptbetriebszeiten im Betrieb aufzuhalten.

Die Einreichung des Gesuches berechtigt nicht zur Ausübung der gastgewerblichen Tätigkeit. Letztere ist bewilligungspflichtig und darf erst bei Vorliegen des schriftlichen Patents beziehungsweise der schriftlichen Bewilligung aufgenommen werden.

Geschicklichkeitsautomaten: Ab 1. Januar 2019 ist die Comlot (interkantonale Behörde) zuständig für die Bewilligung von Geschicklichkeitsautomaten. Für Fragen und Auskünfte wenden Sie sich an: Comlot, Lotterie- und Wettkommission, Erlachstrasse 12, 3012 Bern, Tel. 031 313 13 03, [info@comlot.ch](mailto:info@comlot.ch) oder [www.comlot.ch](http://www.comlot.ch).